

Statuten des Advertising Club Styria

1. Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen ACS-Advertising Club Styria und ist vereinsmäßig organisiert.
Der Sitz sowie Gerichtsstand des ACS-Advertising Club Styria ist Graz.

2. Vereinszweck

Der Advertising Club Styria (ACS) ist eine freie Interessensvertretung von Personen in leitenden Positionen der steirischen Werbewirtschaft mit dem Ziel, steirische Kommunikationsleistungen im Sinne der Wirtschaft, im Sinne öffentlicher Institutionen und im Sinne der Öffentlichkeit selbst zu fördern und sichtbar zu machen, die Kommunikation der Mitglieder untereinander im Sinne eines Netzwerkes anzuregen sowie Serviceeinrichtung für alle Mitglieder zu sein.

3. Tätigkeiten zum Erreichen des Vereinszweckes

Abhalten von regelmäßigen Meetings zum Erfahrungsaustausch, zur Weiterbildung sowie zu aktuellem Projektmanagement. Aktive Mitarbeit aller Mitglieder zur Gewährleistung einer positiven Vereinsentwicklung sowie Aufnahme von neuen, aktiven Mitgliedern.

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern in Form von natürlichen Personen.

Jede natürliche Person kann darüber hinaus für das Unternehmen, in dem sie tätig ist, eine kostenlose Firmenmitgliedschaft erwerben.

Neue Mitglieder haben auf Vorschlag von 2 Vereinsmitgliedern einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit.

Darüber hinaus muss ein aufzunehmendes Mitglied folgende formelle Nachweise erbringen, bzw. innerhalb sechs Monaten nach Aufnahme in den Mitgliedsstand umsetzen:

- Führende Position in einem Unternehmen der Kommunikationsbranche
- Schriftliche Anerkennung der grundsätzlichen Entgeltlichkeit von Präsentationen, sowie der Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Darstellung firmeninterner Strukturdaten, sofern sie veröffentlicht werden (Referenzen, Unternehmensdaten...)

Ausnahmen von diesen Nachweisen hat der Vorstand einstimmig zu beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht, auch bei Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen, nicht. Sofern Personen ein Unternehmen vertreten, sind sie für die Einhaltung dieser Richtlinien durch die Unternehmen verantwortlich.

Der Firmensitz von Vereinsmitgliedern muss nicht in der Steiermark liegen, es muss jedoch aus dem Tätigkeitsbereich ein Steiermark-Nahebezug erkennbar sein.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Stimmrecht bei der Vollversammlung
- aktives und passives Wahlrecht
- Mitwirkung an der Bildung der Vereinsorgane
- Mitwirkung an der Tätigkeit der Vereinsorgane
- Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen
- Regelmäßige Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und Treffen
- Befolgung der Beschlüsse des Vereins und seiner Organe
- Übernahme von Funktionen in den Vereinsorganen
- Pünktliche Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

6. Kündigung der Mitgliedschaft

Die ACS-Mitgliedschaft ist mit einer 3 monatigen Frist zum 31.12. jedes Jahres kündbar. Auf Rückvergütung von Beiträgen besteht kein Anspruch.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes ordentliche Mitglied, aufgrund der Verletzung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft, sowie der Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rahmen einer Mitgliedsversammlung erfolgen.

Dazu ist ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Vorstand und 2 vom Vorstand zu ernennenden Mitgliedern einzuberufen, das nach Anhörung des vom Antrag auf Ausschluss betroffenen Mitgliedes, einstimmig den Ausschluss beschließen muss.

8. Mittelaufbringung, Mittelverwendung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Förderungen und Subventionen

Die Mittel des Vereins werden für die, in diesen Satzungen angeführten Zwecke verwendet.

9. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- Vorsitzenden (Präsident)
- Kassier
- Schriftführer

Des weiteren besteht der Vorstand aus bis zu vier weiteren Personen.

Vollversammlung

Die Vorstandsmitglieder sind bei einer, drei Wochen im Voraus einzuberufenden Vollversammlung für zwei Jahre zu wählen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger kooptieren. Der Präsident verfügt dabei über ein Vorschlagsrecht. Dieser Nachfolger muss dann bei der nächsten Vollversammlung von den Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit gewählt werden.

Der Präsident ist bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen ermächtigt, in Abstimmung mit einem zweiten Vorstandsmitglied über Ausgaben bis 1.500 Euro zu verfügen. Ansonsten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über Vereinsausgaben.

Bei Budgetüberschreitung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10. Organe des Vereins

- Die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

11. Vollversammlung

Eine Vollversammlung des Vereines besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung hierzu hat mindestens drei Wochen im Voraus an alle ordentlichen Mitglieder zu ergehen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder zum ausgeschriebenen Zeitpunkt anwesend sind. Wenn das nicht der Fall ist, beginnt automatisch 15 Minuten nach dem angesetzten Termin eine zweite Vollversammlung, die jedenfalls beschlussfähig ist.

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Bericht über den Rechnungsabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassiers
- Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Eine Vollversammlung kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied einzeln, beziehungsweise von 1/10 der ordentlichen Mitglieder gemeinsam einberufen werden.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

12. Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines sowie die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern im Sinne des jeweiligen Wahlergebnisses. In seinem Wirkungskreis stehen folgende Aufgaben:

- Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschluss
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung
- Obsorge für den Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Vorkehrungen zu treffen, die zur Erreichung und Verwirklichung des Clubzweckes nützlich erscheinen.
- Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet der Vorsitzende (Präsident) bei sonstiger Nichtigkeit mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten mit dem Kassier.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder nach vorheriger Einladung anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsident).

13. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende (Präsident) vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach Außen und führt den Vorsitz in Vorstands- und Vollversammlungssitzungen. Er gibt Ziele vor, plant und organisiert durch Instruktion, Delegation oder Eigenleistung.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Geldgebarung und die Sammlung sämtlicher Kassenbelege. Er verwaltet etwaige Vereinsdevotionalien und erstellt und präsentiert den jährlichen Rechnungsabschluss.

Der Schriftführer. Er führt Protokoll bei allen Veranstaltungen, Vorstandsmeetings sowie Vollversammlungen, versendet Protokolle (Rundschreiben) und Einladungen, führt die Anwesenheitsliste, verwaltet das Vereinsarchiv und aktualisiert die Mitgliederliste.

14. Rechnungsprüfer

Aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder werden zweijährlich zugleich mit der Wahl des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer gewählt, die jederzeit die Finanzgebarung des Vereines überprüfen können. Die Finanzgebarung muss jedoch jährlich sowie vor Ende der Funktionsperiode eines Vorstandes durch beide Rechnungsprüfer geprüft und bei Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Vollversammlung ein Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zur Abstimmung unterbreitet werden.

15. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn jedes Kalenderjahres im voraus zu bezahlen und werden von der Vollversammlung jeweils für das neue Kalenderjahr fixiert. Die Mitgliedsbeiträge sind zwei Wochen ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.

16. Schiedsgericht

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen zwei ordentliche Mitglieder des Clubs namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der übrigen ordentlichen

Mitglieder einen Obmann des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit bezüglich der Obmannwahl entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtmitglieder.

Stimmhaltung ist unzulässig. Mitglieder, die sich einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

17. Auflösung des Vereins, Verwertung des Vereinsvermögens

Der Verein kann im Rahmen einer Vollversammlung auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und des Präsidenten gemeinsam aufgelöst werden. Zur diesbezüglichen Beschlussfassung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig. In dieser Vollversammlung ist auch über die definitive Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das an Institutionen oder Körperschaften erfolgt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

18. Statutenänderungen

Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen einer einfachen Mehrheit der Vollversammlung.